Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/13 5Ob645/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

UVG §9 Abs3

Rechtssatz

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 9 Abs 3 Satz 2 UVG auf jene Fälle, in denen keine laufenden Unterhaltsansprüche mehr bestehen und voraussichtlich Vorschußansprüche auch nicht mehr entstehen werden, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 645/88
  Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 645/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0076490

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0050OB00645_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at